

25. Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Krüselblick Teil II“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 25.04.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Krüselblick Teil II“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 02505/82-45). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung ist auch im Internet unter <https://www.osp.de/altenberge/rechtskraft> veröffentlicht.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 65) dargestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 10.05.2022

DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

Anlage
zu der Bekanntmachung
Ifd. Nr. 24 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 08/2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Krüselblick Teil II“

